

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom 19.12.1997 in der Fassung vom 18.09.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).“

b) Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 3, Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 4.

2. In § 8 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 6 Absatz 2 einen Rechtsbehelf einlegen.“

3. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„In das Abstimmungsverzeichnis werden alle abstimmungsberechtigten Bürger eingetragen, die bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind.“

3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.